

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 35 (1983)
Heft: 23

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM

Film • TV • Radio

Illustrierte Halbmonatszeitschrift

Nr. 23, 30. November 1983

ZOOM 35. Jahrgang
«Der Filmberater» 43. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Inhalt

- Kommunikation und Gesellschaft
- 2 Underdog-Komödien für schlechte Zeiten
Filmkritik
- 8 *Hunderennen*
- 10 *Killer aus Florida*
- 11 *Southern Comfort*
- 12 *Adj király katonát! (Die Prinzessin)*
- 14 *Return of the Jedi*
- 16 *Le Marginal*
- 17 *Der vierte König*
- 20 *Man versus Man*
Film in Diskussion
- 22 «Teddy-Bär» – ein Nachtrag
TV/Radio – kritisch
- 25 Ausländerkinder in der Schweiz
(«Peppino»)
- 27 «Die Besucher»
- 29 Klassenkampf für Anfänger («Rote Erde»)
- 31 Originelles zum Alltag: «Schweiz original»

Herausgeber

Evangelischer Mediendienst
(Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit)

Schweizerischer Katholischer Volksverein,
vertreten durch die Film-Kommission und die Radio-Fernsehkommision

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/45 32 91

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/20155 80

Matthias Loretan, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/20201 31

Abonnementsgebühren

Fr. 48.– im Jahr, Fr. 26.– im Halbjahr
(Ausland Fr. 52.–/29.–).

Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schulen oder des Betriebes eine Ermässigung
(Jahresabonnement Fr. 40.–/
Halbjahresabonnement Fr. 22.–,
im Ausland Fr. 44.–/24.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.50

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

Titelbild

Adriano Celentano (hier in «Bingo Bongo») kann – nach fast unbeachteten Anfängen – seit einigen Jahren mit seinen Filmen ungewöhnliche Erfolge verzeichnen. Georg Seesslen untersucht in seinem Beitrag Entstehung und Wirkung der Underdog-Komödien des Sängers und Schauspielers Celentano.
Bild: Rex Film

LIEBE LESER

kaum haben die ersten Lokalradiosender ihren Betrieb mit lärmigen Festen aufgenommen, ist auch schon Feuer im Dach. Die Brandursache ist schnell eruiert: Während einzelne Sender kaum in der Lage sind, das ihnen zugestandene Sendegebiet ausreichend und in ansprechender Qualität zu versorgen, brillieren andere durch Überreichweiten. So ist der Berner Lokalsender *Radio Extra BE* dem Vernehmen nach auf der Vue des Alpes ebenso gut zu hören wie im Oberländer Dorf Frutigen. Wer von Zürich ostwärts fährt, empfängt *Radio Z* bis in die Nähe von Weinfelden. Und Roger Schawinski pfiff in seinem *Radio 24* nicht nur den Präsidenten eines Kabel-Zweckverbandes im Solothurnischen an, weil dieser den Zürcher Pop-Sender nicht sofort in sein Netz einspies, sondern wirbt für seine Station als Werbeträger auch munter mit dem Argument, sein Radio sei vom solothurnischen Oensingen bis ins Glarnerland und vom bernischen Worb bis nach Zug einwandfrei zu vernehmen. Den von der Rundfunkverordnung zugestandenen Sendeumkreis von zehn Kilometer Radios nimmt offensichtlich niemand richtig ernst; vor allem auch nicht die PTT, die vor der Wahl steht, innerhalb eines erlaubten Sendegebietes alle Empfänger in ausreichender Qualität zu versorgen und damit Überreichweiten geradezu zu provozieren, oder die Sender so schwach auszurüsten, dass die gestatteten Reichweiten einigermaßen eingehalten werden können, aber topografisch ungünstige Gebiete innerhalb des Sendeumkreises vom Empfang ausgeschlossen werden.

Dass die Radiowellen zehn Kilometer vom Senderstandpunkt aus sich nicht einfach im Nichts verlieren, war eigentlich schon vor der Schaffung der Rundfunkverordnung klar. Aber im Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement liess man die Gesuchsteller für eine Lokalradio-Konzession auf Landeskarten im Massstab 1:50000 munter mit dem Zirkel Kreise ziehen, so als ob nicht die topografische Situation, sondern Sankt Bürokratismus für Senderreichweiten ausschlaggebend wäre. An die Möglichkeit, dass ein Kabelbetreiber aus Solothurn einen Zürcher Lokalsender in sein Netz aufnehmen könnte, hat man bei der Schaffung der Rundfunkverordnung gar nicht erst gedacht. Entsprechend kläglich sind nun die Handhaben gegen solch offensichtlichen Missbrauch einer Lokalradio-Konzession.

Der Konflikt – gelegentlich auch als «Ätherkrieg» apostrophiert – war also vorprogrammiert. Nicht dass er ausbrach, ist deshalb von Interesse, sondern wie er ausgetragen und beigelegt wird. Vorerst nun entlarven etliche Lokalradio-Betreiber ihre wahren Absichten. Nicht so sehr um die Versorgung einer Agglomeration mit lokaler Information geht es ihnen nämlich, sondern um eine Ausweitung ihres Sendebereichs auf regionale oder gar sprachregionale Ebene. Damit werden die Sender als Werbeträger wesentlich attraktiver, kann das durch die Rundfunkverordnung vermasselte Geschäft durch die Hintertüre wieder hereingeholt werden. Dass die Ausweitung des Lokalradio-Betriebs auf ganze Regionen (und über die Kabelnetze gar auf die Sprachregionen) auch jenen in den Kram passt, denen der unabhängige öffentlich kontrollierte Rundfunkbetrieb der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) ein Dorn im Auge ist, liegt auf der Hand. Doch weder die Durchbrechung des Lokalprinzips noch die Konkurrenzierung der SRG im regionalen Bereich entsprechen der Versuchsanordnung, wie sie aufgrund der bundesrätlichen Medienpolitik in der Rundfunkverordnung formuliert ist. Falls dieses ohnehin nicht sehr glückliche Papier auch nur einen Rest von Glaubwürdigkeit behalten soll, wird der Bundesrat nun energisch auf die Bremse treten müssen. Andernfalls wird man ihm den Vorwurf, schweizerische Medienpolitik an private Interessenten delegiert zu haben, nicht ersparen können.

Mit freundlichen Grüssen

